

«Jurist*Innen-Deutsch»

Fachsprache oder Kauderwelsch?

Beitrag zum *Thementag Basale fachliche Studierkompetenz in der Erstsprache*

Gymnasien – Hochschulen / Zentralschweizer Dialog an der Schnittstelle, Luzern 6.9.2019

Prof. em. Dr. iur. Peter Breitschmid

A. Disclaimer, Interessenbindungen, Nebenwirkungen

Disclaimer: Es besteht nicht die Absicht, alle Fragen mit Folien zu bewältigen und zu allem etwas zu sagen ... aber es besteht die Absicht, die *Diskussion* auszulösen, damit zum einen oder andern Thema etwas gesagt oder daraus Anregung gewonnen wird.

Interessenbindungen: Es spricht ein schlechter Ex-Gymi-Schüler, der eigentlich angenehme 6,5 Jahre verbracht hatte, ausser in jenen beiden Momenten, als den Eltern durch Einschreibebrief das «Provi» angezeigt worden war. *Unangenehm* waren höchstens die Sprachfächer, die nach meiner Erinnerung (ausser einigen Mundverrenkungen, die doch nicht wirklich den originalsprachlichen «Sound» zu erzeugen vermochten) eigentlich kaum mit Sprache, sondern vorab mit Literatur zu tun hatten (und mein Interesse weder für Hofmannsthal noch Novalis wirklich zu wecken war; interessant war nur das Freifach Italienisch, da man mit dem geschiedenen katholischen Priester über alles diskutieren konnte), und *ebenfalls unangenehm* waren auch die naturwissenschaftlichen Fächer, wo das uninterpretierbare Ergebnis meist unerreichbar blieb. So blieb statt dem über anderthalb Jahrzehnte erträumten Medizinstudium nur die Juristerei ... es spricht ein Verlegenheitsjurist ...

Nebenwirkungen: Sollten sprachpraktische Aspekte alltäglicher sozialer und rechtlicher Fragestellungen häufiger thematisiert werden, hätten einige Folien ihre Wirkung entfaltet ... Sprache und Auslegung findet auch bei Verträgen, allgemeinen Geschäftsbedingungen, in SMS, Twitter und Testamenten und nicht nur in Literatur und Bibel statt: Die eigene Familie kann rechtlich gefährlicher Bereich sein!

B. Das Thema «auf einer Folie»: BFSTK für Jus

«Das» Recht besteht aus Normen, aber man spricht auch von Rechtsgefühl und Wertungen. Rechtsanwendung erfordert deshalb persönliche Statur, ein Wertesystem, Konsequenz und Gespür – kurzum: **Charakter**.

Demokratische Verständigung über die Entstehung von Normen und dann deren Anwendung setzt aber auch analytische und kommunikative Fähigkeiten voraus – mithin: **Mehr als nur erstsprachliches Buchstabenaneinanderreihen, sondern Freude, Gewandtheit und Sicherheit im alltäglichen und tagelangen Umgang mit produzierten Texten und eigener Textproduktion.**

Was es dazu braucht? Mehr als nur Orthographie (Achtung: der Computer trennt Er-blasser ...),

- eine Zeichensetzung nicht wie Streuzucker, sondern als Navigationshilfe,
- Sicherheit im Umgang mit consecutio temporum und indirekter Rede ...,
- absolute Konsequenz im Umgang mit Zitat/Zitierregel/Quellen

Wie man das erleichtert?

- Mix von «Sach- und Sprachpraktischem» und «Literarisch-Kulturellem»,
- Arbeitsmethodische Förderung: Effizientes Lesen, Arbeitsorganisation ...,
- Heranführen an rechtliche Fragestellungen, insb aus dem SuS-Alltag

Auch SuS müssen **Unmengen Lesen** – es müsste zu vermitteln sein, dass gutes Schreiben das Lesen erleichtert und die *Leserschaft für die eigenen Gedanken motiviert*. In Grenzfällen gewinnt vor Gericht, wer überzeugender schreibt!

C. Was ist Sprache? Und was ist Fachsprache? Und was ist Jurist*Innendeutsch?

Sprache ist (menschliche) Kommunikation ... also Gefühlsäusserung («Au»), Information («Kalt geniessen»/«Vorsicht!»), Gespräch, mündlich und/oder schriftlich. Auch non-verbale Elemente (Zögern, Zittern, Stocken) sind relevant und Teil einer Aussage.

Fachsprache ist Kommunikation innerhalb eines spezialisierten Anwendungsbereichs: Auf der Baustelle haben sowohl die Erdarbeiten, Maurer, Elektriker und Sanitärbranche eigene Terminologien, während die Benutzer weder den Schalter noch den Spülgriff je gross erwähnen werden, solange das Teil funktioniert.

Jurist*Innendeutsch ist nichts anderes als die Fachsprache für rechtliche Themen. Was die Frage nach sich zieht, was «Recht» sei! Zunächst ist **Sprache sicher das zentrale Berufswerkzeug der juristischen Zunft**, was sie vom Bau- und Baunebengewerbe unterscheidet. Ebenfalls ein Unterschied liegt darin, dass im Baugewerbe meist ein sicht- und greifbares Ergebnis resultiert ... Zwar kann man das Papier eines Vertrags oder eines gerichtlichen Urteils auch (haptisch) greifen, aber man wird den Inhalt nicht zwingend (intellektuell) *be*-greifen ... nicht, weil man zu dumm, sondern manchmal auch, weil man verständnislos ist. Verständnis ist Folge von Verständigung, Kommunikation, Argumenten, Überzeugungskraft ... und natürlich auch der Formulierung, letztlich auch der Frage, ob man «das» überhaupt lesen und begreifen will, vor allem wenn es heisst, dass man *nicht* recht habe, mithin empfunden kein «Recht» habe, rechtlos sei ... Auch «Recht» und «Gerechtigkeit» sind endliche Ressourcen ... «Recht» ist nicht eine absolute, berechenbare Grösse.

Versteht man Jurist*Innendeutsch nicht, weil man es nicht versteht oder es nicht verstehen will? – «Ich bin doch unschuldig!» Man muss die Rechtslage aus verschiedenen Perspektiven beurteilen, muss werten und abwägen, «das» Recht suchen. Ein einfaches Gesetz bzw. ein einfacher Text ist nichts beliebig Einfaches, wenn das zu Beschreibende komplex und differenzierend zu beschreiben ist: Man erinnere sich an die Diskussion um alten Artikel 4 der BV: «Alle Schweizer^[7] sind vor dem Gesetze gleich» ... **Adressatengerechtigkeit** ist zwar ein Ziel, nur muss sich auch der Adressat bemühen und kann nicht einfach wegzappen.

D. Gesetzgebungslehre, Vertragsredaktion usf.

Basale fachliche Sprachkompetenz für JuristInnen wäre nach dem Gesagten, dass einerseits das Wesentliche eines bestimmten Sachverhalts konkret (z.B. das Unfallgeschehen, die Konzeption einer betrügerischen Masche, die Entwicklung eines familiären Konflikts) **formuliert** werden kann: Knapp, präzise, verständlich! Das bedingt z.B. konsequenten Umgang mit der *consecutio temporum*, damit die Abläufe verständlich werden. Und andererseits muss generell-abstrakt eine Regel formuliert werden können: ein Vertrag, ein Gesetz, ein Regelwerk auf Verordnungsstufe, ebenfalls knapp, präzise, verständlich.

Eine konsequente Unterscheidung von „*Relativ-das*“ und „*Final-dass*“ erleichtert und beschleunigt das Lesen! BerufsleserInnen können abends früher nach Hause! Man schreibt für eine Leserschaft! Je verständlicher desto netter!

Aber es geht nicht nur um eine mechanische Formulierungskunst, sondern auch um die Fähigkeit, **ein Gespräch zu führen**, um den Sachverhalt überhaupt zu ermitteln, ein Urteil zu erläutern und den Betroffenen verständlich zu machen, weshalb sie recht oder unrecht haben. Ob sich gerade dies künftig *digitalisieren* lassen wird?

Besonders diese Gesprächskompetenz ist zentral: Um den Betrüger zu entlarven, ist seine Befragung so zu konzipieren, dass auch ein trickreiches Köpfchen sich möglichst selbst entblösst ... und andererseits auch jemandem, der mit differenzierter Sprache nichts am Hut hat, ein Urteil mündlich erläutert werden kann.

Rechtsstaatlich erfordert Sprachkompetenz auch, dass niemand (Laien!) wegen eigenem sprachlichen Unvermögen Rechtsnachteile oder -verlust erleidet.

E. «Leichte Sprache»

<https://www.admin.ch/gov/de/start/bundesrecht/suche-und-neuigkeiten/10-jahre-behig.html>

<https://www.kokes.ch/de/publikationen/leichte-sprache>

<http://www.einfachesprache.ch/blog/man-kann-juristische-texte-sehr-wohl-verstaendlicher-formulieren/>

Rechtsvisualisierung: <https://www.visuellesrecht.ch/index.php/de-ch/>

Werden SuS künftig «einfach(er)» schreiben ... oder mangels Routine eher ungelinker und letztlich komplizierter? Oder nur noch «EssEmmEssisch'es» Buchstabentelegramm?

Als Konsequenz dürfte sich ergeben, dass eine weitere Aufblähung von Gesetzestextvolumen und Zeichenzahl die Kommunikation und überhaupt die Funktion (nämlich Akzeptanz) von Gesetzestexten nicht wirklich fördert. Falsch ist nämlich u.U. nicht ein vereinfachender Gesetzestext, sondern ein Verständnis, das die Komplikation sucht und sich weigert, eine zweifelsohne vereinfachende Formulierung um Klarheit und Einfachheit willen zu akzeptieren, sondern diese zum Ansatzpunkt für eine destruktive Auslegung nimmt (nochmals: der alte Art. 4 BV). Man muss Kommunikation auch verstehen wollen ... und kann sich auch heftig bemühen, eine zwangsläufig immer einigermaßen unvollkommene Kommunikation missverstehen oder kritisieren zu wollen.

F. Rechtliche Probleme aus SuS-Sicht

Disclaimer: Ich bin mit einer (soeben) nach 40jährigem Schuldienst pensionierten Primarlehrerin verheiratet. Dieser Satz allein müsste – ohne jede Auslegung – deutlich machen, dass es mir **nicht um eine Stoffausweitung** (im Sinne von: Kein Fachgebiet so wichtig wie das Meine ...) geht; es ist m.E. gar nicht besonders sinnvoll, Fachspezifisches im Gymnasium besonders ausbauen zu wollen: Das Studium ist so konzipiert, dass es eigentlich «bei Null» beginnt, aber mit autonom und engagiert und reflektiert denkenden jungen Menschen beginnen sollte. Minimal(istisch)e Grundkenntnisse können (gerade bei Verlegenheits-Jus-Studierenden) eher die Illusion wecken, «man könne es» ja schon ziemlich, womit man u.U. wertvolle «fail-Tickets» im Cumulus-Punkte-System von «Bologna» verschenkt ...

Aber gymnasiale Bildung soll auf weiterführende akademische Studiengänge vorbereiten. Auch künftige AkademikerInnen leben im Alltag – in dieser Altersstufe durchaus (Konsum, Kommunikation, Konflikte ...) nicht unproblematisch: Volljährigenunterhalt bei bestehender (Nach-Scheidungs-) Konfliktsituation, Orientierung in Patchworksystemen und eigene Beziehungseuphorie und Beziehungsfrust, Lebenshaltungskosten und Verschuldungsrisiken, medizinische Behandlung usw. sind im Kern (auch) rechtliche Fragestellungen. Ob das in Projektwochen oder Maturitätsarbeiten erarbeitet wird, spielt keine Rolle ... nur soll dann die Arbeit an fachlichen Standards gemessen werden – was fachterminologisch auch einzelne Lehrkräfte fordert (ich bin bisweilen Beisitzer in Prüfungslektionen ...). Bühnendeutsch tönt fahl, wenn nicht korrekte fachsprachliche Begriffe verwendet werden.

Musterbeispiel (auch aus dem universitären Studienfinanzungsalltag) sind Beziehungs-/Besuchsrechtskonflikte und daran anknüpfende Diskussionen um die Frage, ob das Kind eine schlechte Beziehung (entscheidend mit-)verschuldet habe und deshalb eine weitere Finanzierung dem Pflichtigen nach «den gesamten Umständen» nicht «zugemutet werden» könne (Art. 277 Abs. 2 ZGB).